

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/18 2011/13/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2013

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §34 Abs3;

1. EStG 1988 § 34 heute
2. EStG 1988 § 34 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 34 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 34 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 34 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
6. EStG 1988 § 34 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 34 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 34 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. EStG 1988 § 34 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
11. EStG 1988 § 34 gültig von 31.12.2010 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 34 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
14. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
15. EStG 1988 § 34 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 34 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
18. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
19. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1998
20. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
21. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
22. EStG 1988 § 34 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
23. EStG 1988 § 34 gültig von 01.06.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 34 gültig von 01.05.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
25. EStG 1988 § 34 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
27. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 44/1992
28. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992

29. EStG 1988 § 34 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

30. EStG 1988 § 34 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde der P in W, vertreten durch Dr. Michael Bereis, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Pilgramgasse 22/7, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 1. Februar 2011, GZ. RV/3206- W/10, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 einen Betrag von 27.101,26 EUR als "Sonstige außergewöhnliche Belastung" geltend. Dieser Betrag resultiere aus "unerwartet aufwendigen Gerichtsverfahrenskosten als Folge einer Scheidung in einem anhängigen Obsorge-, Unterhalts- und Vermögensaufteilungsverfahren, zu dem ich aus 'familienrechtlich-sittlicher Verpflichtung' rechtlich verhalten bin". Das Gerichtsverfahren sei noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Mit der Begründung, dass die geltend gemachten Aufwendungen weder aus tatsächlichen, rechtlichen noch sittlichen Gründen zwangsläufig erwachsen seien, berücksichtigte das Finanzamt die Kosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht.

Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid keine Folge. Streitgegenständlich sei - so die Ausführungen der belangten Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides - die Berücksichtigung von Kosten der Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit einem Vermögensaufteilungsverfahren beim Bezirksgericht W, Zahl 7 C 124/05y, im Anschluss an eine einvernehmliche Scheidung, weil die Beschwerdeführerin nachträglich eheliches Sparvermögen aufgefunden habe, das in die neu zu ermittelnde Aufteilungsmasse einzubeziehen sei. Die Beschwerdeführerin habe zunächst den zur Zahl 7 C 2/06h beim Bezirksgericht W abgeschlossenen Scheidungsfolgenvergleich angefochten, sei allerdings mit ihrer Klage in sämtlichen Instanzen nicht durchgedrungen (Anm.: Nach der im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Sachverhaltsschilderung in der Berufung stand der als außergewöhnliche Belastung geltend gemachte Betrag von rund 27.101 EUR im Zusammenhang mit diesem Anfechtungsverfahren). Einem Rekurs gegen den (sodann) im Vermögensaufteilungsverfahren 7 C 124/05y ergangenen Beschluss des Bezirksamtes W habe das Landesgericht mit Beschluss vom "1.9.(richtig wohl: 12.) 2009, 43 R 723/09f" Folge gegeben und die Sache an das Erstgericht zurückverwiesen (die Feststellung, die Beschwerdeführerin habe die Vermögensverhältnisse zur Gänze gekannt, sei nämlich nicht mängelfrei erfolgt, eine Bindung an das Anfechtungsverfahren 7 C 2/06h bestehe nicht). Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid keine Folge. Streitgegenständlich sei - so die Ausführungen der belangten Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides - die Berücksichtigung von Kosten der Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit einem Vermögensaufteilungsverfahren beim Bezirksgericht W, Zahl 7 C 124/05y, im Anschluss an eine einvernehmliche Scheidung, weil die Beschwerdeführerin nachträglich eheliches Sparvermögen aufgefunden habe, das in die neu zu ermittelnde Aufteilungsmasse einzubeziehen sei. Die Beschwerdeführerin habe zunächst den zur Zahl 7 C 2/06h beim Bezirksgericht W abgeschlossenen Scheidungsfolgenvergleich angefochten, sei allerdings mit ihrer Klage in sämtlichen Instanzen nicht durchgedrungen. Anmerkung, Nach der im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Sachverhaltsschilderung in der Berufung stand der als außergewöhnliche Belastung geltend gemachte Betrag von rund 27.101 EUR im Zusammenhang mit diesem Anfechtungsverfahren). Einem Rekurs gegen den (sodann) im Vermögensaufteilungsverfahren 7 C 124/05y ergangenen Beschluss des Bezirksamtes W habe das Landesgericht mit

Beschluss vom "1.9.(richtig wohl: 12.) 2009, 43 R 723/09f" Folge gegeben und die Sache an das Erstgericht zurückverwiesen (die Feststellung, die Beschwerdeführerin habe die Vermögensverhältnisse zur Gänze gekannt, sei nämlich nicht mängelfrei erfolgt, eine Bindung an das Anfechtungsverfahren 7 C 2/06h bestehe nicht).

Dass das Anfechtungsverfahren 7 C 2/06h der Beschwerdeführerin vom Bezirksgericht W "aufgezwungen" worden wäre, lasse sich den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Prozesskosten in einem Zivilrechtsstreit seien nach der Rechtsprechung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn sie lediglich die Folge einer Klagsführung durch den Steuerpflichtigen darstellten oder sonst die Folge eines vom Steuerpflichtigen gesetzten Verhaltens seien, wovon u.a. dann auszugehen sei, wenn der Steuerpflichtige geklagt werde und im Prozess unterliege. Nicht abzugsfähig seien etwa die Kosten im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Ehescheidung. Auch eine Vereinbarung über die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander im Fall einer Scheidung nach § 55a Abs. 2 EheG gehe auf einen freiwilligen Entschluss zurück. Die Beschwerdeführerin bringe zwar vor, sie habe "diese Vereinbarung zwar abgeschlossen, dies sei aber einerseits nicht freiwillig erfolgt und sie sei andererseits von ihrem damaligen Ehemann getäuscht worden;" dieses Vorbringen, welches auch Gegenstand des Anfechtungsverfahrens gewesen sei, decke sich allerdings nicht mit den diesbezüglichen rechtskräftigen Feststellungen der Gerichte. Dass das Anfechtungsverfahren 7 C 2/06h der Beschwerdeführerin vom Bezirksgericht W "aufgezwungen" worden wäre, lasse sich den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Prozesskosten in einem Zivilrechtsstreit seien nach der Rechtsprechung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn sie lediglich die Folge einer Klagsführung durch den Steuerpflichtigen darstellten oder sonst die Folge eines vom Steuerpflichtigen gesetzten Verhaltens seien, wovon u.a. dann auszugehen sei, wenn der Steuerpflichtige geklagt werde und im Prozess unterliege. Nicht abzugsfähig seien etwa die Kosten im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Ehescheidung. Auch eine Vereinbarung über die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander im Fall einer Scheidung nach Paragraph 55 a, Absatz 2, EheG gehe auf einen freiwilligen Entschluss zurück. Die Beschwerdeführerin bringe zwar vor, sie habe "diese Vereinbarung zwar abgeschlossen, dies sei aber einerseits nicht freiwillig erfolgt und sie sei andererseits von ihrem damaligen Ehemann getäuscht worden;" dieses Vorbringen, welches auch Gegenstand des Anfechtungsverfahrens gewesen sei, decke sich allerdings nicht mit den diesbezüglichen rechtskräftigen Feststellungen der Gerichte.

Selbst wenn die (behauptete) Täuschung über die ehelichen Vermögensverhältnisse nicht mehr als die Folge des - auch von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellten - freiwilligen Entschlusses zur Ehescheidung angesehen werden sollte, sei daraus für die Beschwerdeführerin nichts zu gewinnen:

Zum einen sei die Beschwerdeführerin im Anfechtungsverfahren als Klägerin und nicht als Beklagte aufgetreten. Die Prozessführung sei ihr nicht von ihrem geschiedenen Ehemann aufgezwungen worden. Zur Behauptung, der Beschwerdeführerin sei die Prozessführung vom Erstrichter aufgezwungen worden, der das Vermögensaufteilungsverfahren nicht vor dem Vergleichsanfechtungsverfahren habe durchführen wollen, hätten sich aus den vorgelegten Beweismitteln keine "Rückschlüsse" gewinnen lassen. Sollte das Vergleichsanfechtungsverfahren auf Grund einer durch den Erstrichter im Vermögensaufteilungsverfahren geäußerten Rechtsansicht von der Beschwerdeführerin angestrebt worden sein, hätte sie die damit verbundenen Kosten vermeiden können, indem sie eine allfällige dieser Rechtsansicht folgende Entscheidung des Erstgerichts - vor Klagsführung im Anfechtungsverfahren - im Rechtsmittelweg bekämpft hätte.

Zum anderen sei die Beschwerdeführerin mit ihrem Begehren im Anfechtungsverfahren in allen Instanzen nicht durchgedrungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

§ 34 EStG 1988 räumt dem unbeschränkt Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf Abzug außergewöhnlicher Belastungen bei der Ermittlung des Einkommens ein, wenn folgende, im Gesetz aufgezählte Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind: Paragraph 34, EStG 1988 räumt dem unbeschränkt Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf Abzug außergewöhnlicher Belastungen bei der Ermittlung des Einkommens ein, wenn folgende, im Gesetz aufgezählte Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Ziffer eins

Sie müssen außergewöhnlich sein (Abs. 2) Sie müssen außergewöhnlich sein (Absatz 2,).

2. 2.Ziffer 2

Sie müssen zwangsläufig sein (Abs. 3) Sie müssen zwangsläufig sein (Absatz 3,).

3. 3.Ziffer 3

Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4) Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (Absatz 4,).

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Aus dieser Bestimmung ergibt sich dabei mit aller Deutlichkeit, dass freiwillig getätigte Aufwendungen nach § 34 EStG ebenso wenig Berücksichtigung finden können wie Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen vorsätzlich herbeigeführt wurden, oder die sonst die Folge eines Verhaltens sind, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat. Es entspricht der vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass Prozesskosten im Allgemeinen nicht zwangsläufig im Sinne des § 34 EStG 1988 erwachsen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 22. März 2010, Zl. 2010/15/0005, mwN). Eine allgemeine Regel lasse sich aber vor allem dann nicht aufstellen, wenn dem Steuerpflichtigen die Prozessführung als beklagte Partei aufgezwungen wird (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2000, 99/14/0294). Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen gemäß Paragraph 34, Absatz 3, leg. cit. zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Aus dieser Bestimmung ergibt sich dabei mit aller Deutlichkeit, dass freiwillig getätigte Aufwendungen nach Paragraph 34, EStG ebenso wenig Berücksichtigung finden können wie Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen vorsätzlich herbeigeführt wurden, oder die sonst die Folge eines Verhaltens sind, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat. Es entspricht der vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass Prozesskosten im Allgemeinen nicht zwangsläufig im Sinne des Paragraph 34, EStG 1988 erwachsen vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 22. März 2010, Zl. 2010/15/0005, mwN). Eine allgemeine Regel lasse sich aber vor allem dann nicht aufstellen, wenn dem Steuerpflichtigen die Prozessführung als beklagte Partei aufgezwungen wird vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2000, 99/14/0294).

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, die Prozesskosten in dem zur Zahl 7 C 2/06h geführten Anfechtungsverfahren seien deshalb zwangsläufig erwachsen, weil "das Erstgericht vermeinte, dass nur in einem Anfechtungsverfahren die Vorfragen gelöst werden könnten" (was inzwischen durch die Rekursentscheidung vom 1. Dezember 2009, 43 R 723/09f, widerlegt worden sei). Der Beschwerdeführerin sei daher ein Zivilprozess vom Erstgericht "insoweit aufgezwungen worden, als der streitige Zivilprozess zur notwendigen Vorbedingung für das vorher schon anhängig gemachte Außerstreitverfahren gemacht worden war".

Dieses - im Übrigen auch in der Beschwerde im Wesentlichen nur auf Behauptungsebene bleibende - Vorbringen, aus dem sich die (vor Gericht ohnedies auch anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin aus subjektiven Gründen veranlasst gesehen haben mag, das streitige Anfechtungsverfahren einzuleiten, ändert nichts daran, dass die strittigen Prozesskosten der Beschwerdeführerin nicht durch Klage eines Prozessgegners aufgezwungen wurden, wobei die Prozessführung überdies erfolglos blieb. Für die Anerkennung der in Rede stehenden Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung bietet sich damit kein Anhaltspunkt.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 18. September 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011130029.X00

Im RIS seit

25.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at